



HESSISCHER LANDTAG

21.07.95

Gesetzentwurf der Landesregierung

für ein Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1996

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 20. Juli 1995 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluß vom 4. Juli 1995 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlußfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister der Finanzen vertreten.

Eingegangen am 21. Juli 1995 · Ausgegeben am 25. Juli 1995

Druck und Auslieferung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 32 40 · 65022 Wiesbaden

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen
für das Haushaltsjahr 1996
(Haushaltsgesetz 1996)

Vom

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1996 wird in Einnahme und Ausgabe auf

38.089.021.100 Deutsche Mark

festgestellt.

§ 2

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind die Ansätze bei den Titeln 421 01, 421 02, 422 01 (11, 21) und 422 02 (12, 22) gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt für die Titel 422 61 und 422 62. Im übrigen gilt § 20 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung.

(2) Die obersten Landesbehörden können unbeschadet der Vorschrift des § 20 Abs. 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung im Rahmen der Hauptgruppe 4 bei den Titeln der Gruppen 443 und 453 sowie im Rahmen der Hauptgruppe 5 bei den Titeln der Gruppen 511 bis 518, 523, 525, 526, 527, 537 und 546 die Deckungsfähigkeit der Ausgaben innerhalb eines Einzelplans anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind. Von dieser Deckungsfähigkeit sind Titel in Titelgruppen ausgenommen. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst kann mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen für die Hochschulen weitere Ansätze für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklären.

(3) Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, das Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz und das Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit können mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen für die Bereiche der Gemeinschaftsaufgaben "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" und "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" Ansätze in diesen Bereichen für gegenseitig, andere Ansätze zugunsten dieser Bereiche für einseitig deckungsfähig erklären.

(4) Mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können Ansätze im Einzelplan 18 als gegenseitig deckungsfähig behandelt werden.

(5) Die Ansätze der Ausgabeteilgruppen 69 sind innerhalb des jeweiligen Einzelplans gegenseitig deckungsfähig.

§ 3

Bei Haushaltstiteln, die eine Leistung des Bundes vorsehen, gelten Ansatz und Verpflichtungsermächtigungen im gleichen Verhältnis als gesperrt, in dem der Bund seine Leistung mindert; § 41 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 4

(1) Übertragbare Ausgaben im Sinne des § 19 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung sind die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 des Gruppierungsplans für den Haushalt des Landes Hessen sowie die Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen. Die zu einer gemeinsamen Zweckbestimmung (Titelgruppe) gehörenden Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 gelten nicht als übertragbare Ausgaben, es sei denn, der Haushaltsplan läßt durch entsprechende Haushaltsvermerke Ausnahmen zu.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann in besonders begründeten Einzelfällen die Übertragbarkeit von Ausgaben zulassen, soweit Ausgaben für bereits bewilligte Maßnahmen noch im nächsten Haushaltsjahr zu leisten sind.

§ 5

(1) Von den Ansätzen der Gruppe 519 sind, soweit die Berechnung auf dem Friedensneubauwert beruht, 6 vom Hundert für Zwecke der Energieeinsparung zu verwenden. Eine andere Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen zulässig.

(2) Innerhalb der Einzelpläne sind die Ansätze bei den Titeln 519 01 im Rahmen der Bauunterhaltungspauschalen und der gesondert veranschlagten Bauunterhaltungsmaßnahmen gegenseitig deckungsfähig. Von dieser Deckungsfähigkeit sind Titel in Titelgruppen ausgenommen. Die Titel der Hauptgruppe 5 sind einseitig deckungsfähig zugunsten der Gruppe 519.

(3) Mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können Ansätze bei den Titeln 519 05 innerhalb des jeweiligen Einzelplans für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

(4) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, für Maßnahmen zur Energieeinsparung in bestehenden Gebäuden Vorfinanzierungen in Anspruch zu nehmen, wenn die entstehenden Kosten (einschl. Zins- und Tilgungsaufwand) aus den erwarteten Energieeinsparungen innerhalb eines Zeitraums von höchstens 7 Jahren getragen werden können und die Verzinsung nicht über der für vergleichbare Kreditmarktdarlehen des Landes liegt. Die Rückzahlung der vorfinanzierten Beträge erfolgt aus den bei Gruppe 517 veranschlagten Haushaltsansätzen.

§ 6

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht von dem zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen gebilligt ist. Das Ministerium der Finanzen kann die Sperre aufheben.

§ 7

(1) Freie und freiwerdende Stellen dürfen mit Ausnahme der Stellen für Referendarinnen oder Referendare, Anwärtnerinnen oder Anwärter, Auszubildende sowie kostenneutraler Stellen vorläufig nicht wiederbesetzt werden. Die Landesregierung erläßt nähere Bestimmungen über die Wiederbesetzung der gesperrten Stellen. Außerdem sind im Haushaltsjahr 1996 570 Stellen einzusparen und im Haushaltsplan 1997 in Abgang zu stellen.

(2) Abweichend von § 49 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann jede Planstelle für Beamtinnen oder Beamte, Richterinnen oder Richter sowie jede Stelle für Angestellte und Arbeiterinnen oder Arbeiter mit mehreren Teilzeitbeschäftigten besetzt werden. Daneben können bei der Besetzung von Planstellen für Beamtinnen oder Beamte, Richterinnen oder Richter sowie von Stellen für Angestellte, Arbeiterinnen oder Arbeiter Beschäftigte auf mehreren Stellen geführt werden. Die Gesamtarbeitszeit je Stelle darf nicht höher sein als die Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Kraft.

(3) Planstellen einer Besoldungsgruppe können auch mit Beamtinnen oder Beamten einer anderen Laufbahn mit gleichem Endgrundgehalt besetzt werden. Über die Änderung der Amtsbezeichnung ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(4) Werden polizeidienstunfähige Polizeivollzugsbeamtinnen oder -beamte, die den gesundheitlichen Anforderungen des Amtes einer anderen Laufbahn genügen, im Dienst des Landes weiterverwendet, so können sie auf einer Planstelle des Eingangsamts einer Laufbahn der jeweiligen Laufbahngruppe geführt werden. Gleiches gilt auch für Beamtinnen oder Beamte des Justizvollzugsdienstes, die im allgemeinen Vollzugsdienst tätig sind.

§ 8

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses freie oder freiwerdende Planstellen und Stellen im Falle eines unabweisbaren, vordringlichen Personalbedarfs in andere Kapitel desselben Einzelplans oder in andere Einzelpläne umzusetzen und, soweit es notwendig ist, gleichzeitig umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib der umgesetzten Plan-/Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. § 50 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Planstellen und Stellen umzuwandeln bzw. zu heben, soweit dies durch die Versetzung der Bediensteten in Folge der Eingliederung des Landespersonalamtes Hessen erforderlich wird.

§ 9

Die Landesregierung wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifvertragsrecht zwingend ergeben, insbesondere die Stellenpläne und Stellenübersichten zu ergänzen sowie Planstellen und Stellen umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib dieser Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 10

(1) Wird eine planmäßige Beamtin oder Richterin oder ein planmäßiger Beamter oder Richter des Landes länger als sechs Monate unter Wegfall der Dienstbezüge bei einem anderen Dienstherrn verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle der Beamtin oder Richterin oder des Beamten oder Richters neu zu besetzen, so kann für diese Beamtin oder Richterin oder diesen Beamten oder Richter frühestens sechs Monate nach Beginn der Abordnung im Einzelplan des zuständigen Ministeriums eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe der Beamtin oder Richterin oder des Beamten oder Richters mit dem Vermerk "künftig wegfallend" ausgebracht werden.

(2) Wird die Beamtin oder Richterin oder der Beamte oder Richter wieder im Landesdienst verwendet, so ist sie oder er in eine freie oder in die nächste

freiwerdende Planstelle ihrer oder seiner Besoldungsgruppe bei ihrer oder seiner Verwaltung einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist sie oder er auf der Leerstelle zu führen. Solange sie oder er auf der Leerstelle mangels freier Planstellen geführt werden muß, dürfen die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 37 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung ohne besondere Zustimmung des Ministeriums der Finanzen über die Ansätze des Haushaltsplans hinaus geleistet werden.

(3) Über den weiteren Verbleib der nach Abs. 1 ausgebrachten Leerstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für die in den Bundestag, in den Landtag oder in das Europäische Parlament gewählten Beamtinnen oder Beamten, Richterinnen oder Richter, Angestellten und Arbeiterinnen oder Arbeiter.

(5) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für planmäßige Beamtinnen oder Beamte, Richterinnen oder Richter, Angestellte und Arbeiterinnen oder Arbeiter, die für eine vorübergehende Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder in den Entwicklungsländern beurlaubt werden. Das gleiche gilt sinngemäß für planmäßige Beamtinnen oder Beamte, die als Richterinnen oder Richter kraft Auftrags zu einem hessischen Gericht, und für Richterinnen oder Richter auf Lebenszeit, die zu einer hessischen Verwaltungsbehörde abgeordnet werden.

(6) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für Angestellte und Arbeiterinnen oder Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis während der Gewährung einer Rente auf Zeit ruht (§ 59 Abs. 1 des Bundesangestelltentarifvertrags; § 62 Abs. 1 des Manteltarifvertrags für Arbeiter der Länder).

(7) Sofern nicht zugleich die Voraussetzungen nach Abs. 8 vorliegen, gelten Abs. 1 bis 3 entsprechend für Beamtinnen oder Richterinnen sowie für Beamte oder Richter, die nach Maßgabe des § 92 a Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Beamtengesetzes oder des § 7 a Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Richtergesetzes ohne Dienstbezüge beurlaubt werden, und für Angestellte sowie Arbeiterinnen oder Arbeiter, die nach Maßgabe des § 50 Abs. 2 des Bundesangestelltentarifvertrags oder § 54 a des Manteltarifvertrags für Arbeiter der Länder ohne Vergütungen oder Löhne aus Gründen beurlaubt werden, die für die Beurlaubung von Beamtinnen oder Beamten nach § 92 a des Hessischen Beamtengesetzes maßgebend sind.

(8) Werden Angestellte, Arbeiterinnen oder Arbeiter nach dem 1. Januar 1996 in Bereichen beurlaubt, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerberinnen oder Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, so wird das zuständige Ministerium ermächtigt, für diese Angestellten, Arbeiterinnen oder Arbeiter zu Beginn ihrer Beurlaubung Leerstellen der bisherigen Vergütungsgruppen der Angestellten, Arbeiterinnen oder Arbeiter mit dem Vermerk "künftig wegfallend" auszubringen. Entsprechendes gilt für planmäßige Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, sofern die dienstrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind. Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(9) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, in den Fällen, in denen einer Beamtin, Richterin, Angestellten oder Arbeiterin oder einem Beamten, Richter, Angestellten oder Arbeiter Erziehungsurlaub gewährt wird, mit Beginn des Erziehungsurlaubs Leerstellen mit dem Vermerk "künftig wegfallend" auszubringen. Dies gilt nur, soweit von der Möglichkeit zur Beschäftigung von Vertretungs- und Aushilfskräften auf Grund der Zweckbestimmung des Titels 427 06 oder des entsprechenden Titels aus

besonderen Gründen kein Gebrauch gemacht werden kann. Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 11

(1) Wird infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe erforderlich (Art. 143 der Verfassung des Landes Hessen), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 10 Millionen Deutsche Mark nicht überschreitet oder rechtliche Verpflichtungen, Rechtsansprüche aus Gesetz oder Tarifvertrag zu erfüllen sind oder soweit Ausgabemittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Für überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gilt Entsprechendes, wenn die voraussichtlich kassenwirksam werdenden Jahresbeträge insgesamt einen Betrag von 10 Millionen Deutsche Mark nicht überschreiten.

(2) Zuweisungen der EU bei gemeinsam finanzierten Förderprogrammen können im laufenden Haushaltsjahr im Rahmen genehmigter Förderkonzepte vorfinanziert werden. Nicht durch Einnahmen der EU im laufenden Haushaltsjahr gedeckte Mehrausgaben sind im Rahmen der genehmigten Förderkonzepte als Vorgriffe nach § 37 Abs. 6 LHO nachzuweisen.

(3) Der Betrag für die nach § 37 Abs. 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung dem Landtag vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 100.000 Deutsche Mark festgesetzt.

§ 12

(1) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur verbilligten Beschaffung von Bauland zulassen, daß landeseigene Grundstücke unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, daß diese Grundstücke binnen angemessener Frist, die in der Regel drei Jahre nach Abschluß des Kaufvertrages nicht übersteigen soll, zu Zwecken des sozialen Wohnungsbaues bebaut werden. Der Zustimmung des Landtags nach § 64 Abs. 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bedarf es in diesen Fällen nicht. Das Nähere bestimmen Richtlinien des Ministeriums der Finanzen. Unterbleibt die Bebauung, so ist das Eigentum an dem Grundstück auf das Land zurückzuübertragen. Die hierbei anfallenden Kosten hat die Wiederverkäuferin oder der Wiederverkäufer zu tragen.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur verbilligten Beschaffung von Straßenbauland zulassen, daß landeseigene unbebaute Grundstücke an Gemeinden und Landkreise zum Anerkennungsbetrag von einer Deutschen Mark je qm veräußert werden. Das gleiche gilt für die Abgabe von Grundstücken zum Bau von Radwegen mit straßenunabhängiger Führung und für den Bau von Fernradwanderwegen.

(3) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 und § 64 Abs. 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur Sicherung der Versorgung mit Einrichtungen der Gesundheit, der Rehabilitation, der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Familienförderung zulassen, daß landeseigene Grundstücke Gebietskörperschaften und anerkannt gemeinnützigen Trägern unter dem vollen Wert überlassen oder an sie veräußert werden; dabei muß sicher gestellt sein, daß die Grundstücke dem vorgesehenen Zweck auf angemessene Dauer, die regelmäßig mindestens 30 Jahre betragen soll, dienen. Bei anerkannt gemeinnützigen Trägern muß ferner sichergestellt

sein, daß die verbilligt erworbenen Grundstücke bei Liquidation an das Land zurückfallen.

(4) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in Einzelfällen zulassen, daß landeseigene Grundstücke in Gebieten, die die Voraussetzung für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen nach den §§ 136 bis 164 oder von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen nach den §§ 165 bis 171 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486, 3489) erfüllen, auch ohne eine entsprechende förmliche Festlegung des Gebiets oder Förderung der Maßnahme zum Grundstückswert an die Gemeinde veräußert werden, wenn sich diese zur Durchführung der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen auf dem Grundstück innerhalb von fünf Jahren verpflichtet. Bei der Ermittlung des Grundstückswertes bleiben Veränderungen des Wertes, die durch die Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahme hervorgerufen werden, unberücksichtigt.

(5) Für ein Grundstück kann nur jeweils eine der in Abs. 1 bis 4 geregelten Verbilligungen in Anspruch genommen werden.

(6) Beim Erwerb landeseigener Grundstücke durch Gebietskörperschaften kann eine Stundung des Restkaufgeldes zu Stundungszinsen in Höhe von 2 v.H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank gewährt werden, wenn 20 v.H. des Kaufpreises beim Abschluß des Kaufvertrages spätestens bei Auflassung gezahlt werden, der restliche Kaufpreis in bis zu neun gleichen Jahresraten gezahlt wird und der Kaufpreis mehr als 3 Millionen Deutsche Mark im Einzelfall beträgt.

(7) Abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß von staatlichen Einrichtungen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht.

§ 13

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1996 vorgesehenen Kredite aufzunehmen.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die im Finanzplan der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung und im Finanzplan der Hessischen Staatsbäder für 1996 vorgesehenen Kredite aufzunehmen.

(3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die im Städtebau (Einzelplan 19) gewährten Vorauszahlungen des Bundes, soweit sie in Darlehen umgewandelt werden, als Kredit anzunehmen. Soweit der Bund im Laufe des Haushaltsjahres 1996 über die im Haushaltsplan vorgesehenen Beträge hinaus weitere Mittel für den Wohnungsbau und Städtebau (Einzelplan 19) als Kredit zur Verfügung stellt, darf das Ministerium der Finanzen auch diese Mittel annehmen.

(4) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(5) Mehreinnahmen aus dem Steueraufkommen sind zur zusätzlichen Schuldentilgung, zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Bildung von Rücklagen zur Deckung von Ausgaberesten und anderen Verpflichtungen zu verwenden, soweit sie nicht zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben im

Haushaltsjahr 1996 benötigt werden. Zur Begrenzung der Neuverschuldung können Rücklagen aufgelöst werden.

(6) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kredite vorzeitig zu tilgen und zusätzliche Tilgungsausgaben aus kurzfristigen Krediten zu leisten.

Die Kreditermächtigungen nach Abs. 1 bis 3 erhöhen sich entsprechend. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierungen Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen zu treffen.

§ 14

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Förderung des Wohnungsbaues, der Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden sowie des Erwerbs vorhandener Wohnungen, insbesondere durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte, Garantien und Bürgschaften im Haushaltsjahr 1996 bis zum Betrag von 50 Millionen Deutsche Mark zu übernehmen. Das Ministerium der Finanzen wird außerdem ermächtigt, im Haushaltsjahr 1996 bis zum Betrag von 50 Millionen Deutsche Mark Garantien und Bürgschaften, die bei der späteren Übernahme auf den Bürgschaftsrahmen des jeweiligen Haushaltsjahres anzurechnen sind, für denselben Zweck in Aussicht zu stellen.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 1996 zur Förderung dringender Neu- und Umbaumaßnahmen genehmigter, nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz vom 6. Dezember 1972 (GVBl. I S. 389, 1973 S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 1992 (GVBl. I S. 233), beihilfeberechtigter Privatschulen (Ersatzschulen) Bürgschaften bis zum Betrag von 5 Millionen Deutsche Mark zu übernehmen.

(3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 1996 bis zur Höhe von 11,5 Millionen Deutsche Mark Garantien zu übernehmen, die sich aus dem Umgang mit radioaktiven Stoffen nach dem Atomgesetz in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1566), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1994 (BGBl. I S. 1618, 1622), als notwendig erweisen.

(4) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, bis zur Höhe von 35 Millionen Deutsche Mark Garantien zu übernehmen, die sich auf Grund der Anwendung radioaktiver Stoffe am Menschen in der medizinischen Forschung nach der Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220) als notwendig erweisen.

§ 15

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung dringender volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben im Haushaltsjahr 1996 Garantien und Bürgschaften bis zum Betrag von 500 Millionen Deutsche Mark zu Lasten des Landes zu übernehmen.

§ 16

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 1996 zur Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse Hessen kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von 8 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 1996 für den Hessischen Investitionsfonds kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von 30 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

(3) Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 1996 kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von 20 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

§ 17

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Begründung

Der Entwurf des Haushaltsgesetzes 1996 entspricht weitgehend den Vorschriften des Haushaltsgesetzes 1995 vom 20. Dezember 1994 (GVBl. I S. 752).

Die Änderungen gegenüber dem Vorjahr werden wie folgt begründet:

Zu § 5 Abs. 4

Zur zeitnahen Erschließung von im Gebäudebestand vorhandenem Energieeinsparpotential sollen mit dem sog. Contracting-Modell Erfahrungen gesammelt werden. Der Grundgedanke des Contracting-Modells liegt in einer vertraglichen Vereinbarung zur Finanzierung bestimmter Investitionen in gebäudetechnischen Anlagen des Landes durch einen Dritten, wobei dem Land die Tilgung der Vorfinanzierung dieser Investitionen obliegt durch Einsparungen an Energiekosten für einen bestimmten Zeitraum. Nach Ablauf des vereinbarten Vertragszeitraumes geht die Investition in das Eigentum des Landes über und die erzielte Energieeinsparung kommt zu 100 Prozent dem Land zugute.

Zu § 7 Abs. 1

Die halbjährige Stellenbesetzungssperre soll auch 1996 fortgeführt werden. Darüber hinaus haben die Regierungsfractionen beschlossen, in den Jahren 1995 bis 1999 insgesamt 2.750 Stellen abzubauen. Die auf das Haushaltsjahr 1996 entfallende Einsparrate von 570 Stellen verteilt sich auf die Einzelpläne wie folgt:

Epl. 01	=	6 Stellen
Epl. 02	=	5 Stellen
Epl. 03	=	154 Stellen
Epl. 04	=	100 Stellen
Epl. 05	=	50 Stellen
Epl. 06	=	73 Stellen
Epl. 07	=	49 Stellen
Epl. 08	=	17 Stellen
Epl. 11	=	3 Stellen
Epl. 15	=	90 Stellen
Epl. 21	=	23 Stellen

Zu § 7 Abs. 5 (alt)

Die bisherige Beförderungsregelung ist entbehrlich, da es generell nur noch einen Beförderungstermin (1. Dezember) gibt.

Zu § 11 Abs. 2 (neu)

Die mögliche Vorfinanzierung mit Landesmitteln soll die zügige Umsetzung von EU-Programmen erleichtern.

Zu § 12 Abs. 1

Die bisherige Regelung sah vor, daß das Nähere durch "Richtlinien der Landesregierung" bestimmt wird. Dies hat in der Praxis dazu geführt, daß nicht immer schnell und flexibel genug auf Änderungen von Wohnungsbau-Förderungsprogrammen und Marktgegebenheiten zu reagieren. Die Neuregelung sieht daher die Zuständigkeit des Ministeriums der Finanzen vor.

Zu § 12 Abs. 4

Dieser Verbilligungstatbestand war im Haushaltsgesetz 1995 in § 12 Abs. 5 geregelt. Nach § 12 Abs. 5 letzter Satz Haushaltsgesetz 1995 sollte das Nähere durch Richtlinien der Landesregierung bestimmt werden. Eine Richtlinienregelung ist entbehrlich, weil die Materie im Baugesetzbuch detailliert abgehandelt ist.

Zu § 12 Abs. 5

Die Verbilligungstatbestände nach § 12 Abs. 1 bis 4 sehen jeweils erhebliche Preisnachlässe vor. Zur Vermeidung ungerechtfertigter und überhöhter Preisnachlässe ist es notwendig, die Kumulation von Verbilligungstatbeständen auszuschließen.

Zu § 12 Abs. 6

Diese Regelung ist erforderlich, da das Haushaltsgesetz 1995 des Bundes Kaufpreisstundungen bei der Veräußerung von bundeseigenen Grundstücken an die Länder nur dann zuläßt, wenn die Länder ihrerseits entsprechende Stundungsregelungen zugunsten anderer Gebietskörperschaften einführen. Von Bedeutung ist diese Regelung insbesondere vor dem Hintergrund des Kaufinteresses an ehemals militärisch genutzten Liegenschaften des Bundes.

Zu § 13 Abs. 6

Bei der Neuformulierung des letzten Halbsatzes handelt es sich um eine klarstellende Formulierung für die Verwendung von Derivaten im Rahmen der Kreditfinanzierungen des Landes.

Zu § 14 Abs. 1

Die Reduzierung des Bürgschaftsrahmens im Wohnungsbau ergibt sich aus dem verringerten Bedarf für das Förderprogramm "Junge Familien".

Zu § 14 Abs. 4

Die Deckungsvorsorge wird für die Durchführung einer Strahlentherapie bei der Gesellschaft für Schwerionenforschung mbH, Darmstadt benötigt. Für die Behandlung von maximal 350 Krebspatienten/innen, beginnend in 1996 und innerhalb der folgenden fünf Jahre, ist eine Deckungsvorsorge von 1 Mio. DM pro Patient/in erforderlich. Von den insgesamt benötigten Gewährleistungen in Höhe von 350 Mio. DM entfallen auf den Bund 315 Mio. DM und auf das Land Hessen 35 Mio. DM.

Wiesbaden, den 20. Juli 1995

Der Hessische Ministerpräsident
Eichel

Der Hessische Minister der Finanzen
Starzacher

Anlagen

Teil I Haushaltsübersicht

A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Epl. Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben	Eigene Einnahmen	Übertragungs- einnahmen	Vermögenswirk- same und besondere Finanzierungs- einnahmen	Gesamt- einnahmen
	DM	DM	DM	DM	DM /
01 Hessischer Landtag	--	186 300	--	--	186 300
02 Hessischer Ministerpräsident	--	478 700	170 000	768 000	1 416 700
03 Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	3 615 000	422 062 700	128 430 500	61 000 000	615 108 200
04 Hessisches Kultusministerium	--	4 716 300	8 465 100	1 192 800	14 374 200
05 Hessisches Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten	--	694 902 100	3 517 900	2 747 000	701 167 000
06 Hessisches Ministerium der Finanzen	--	140 867 100	94 497 700	85 650 000	321 014 800
07 Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	--	121 219 900	654 713 600	163 645 000	939 578 500
08 Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit	293 000 000	48 143 200	81 367 800	120 989 100	543 500 100
11 Hessischer Rechnungshof	--	150 400	--	--	150 400
14 Versorgung	--	1 815 000	104 216 000	686 300	106 717 300
15 Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	--	92 425 500	306 642 300	155 892 600	554 960 400
16 Wiedergutmachung	--	8 400	49 844 300	--	49 852 700
17 Allgemeine Finanzverwaltung	25 461 684 000	274 383 000	118 608 000	7 396 269 100	33 250 944 100
18 Staatliche Hochbaumaßnahmen	--	19 625 000	--	90 720 000	110 345 000
19 Förderung des Wohnungs- und Städtebaues	--	386 773 200	195 652 600	193 428 300	775 854 100
21 Hessisches Ministerium für Frauen, Ar- beit und Sozialordnung	--	44 704 000	33 740 900	25 406 400	103 851 300
Insgesamt :	25 758 299 000	2 252 460 800	1 779 866 700	8 298 394 600	38 089 021 100

Persönliche Verwaltungs- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben Ausgaben für den Schuldendienst	Übertragungs- ausgaben	Bausausgaben	Sonstige Investitions- ausgaben	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben	Überschuß (+) Zuschuß (-)
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
46 310 600	6 370 800	10 059 300	--	1 265 800	298 000-	63 708 500	63 522 200-
59 977 000	16 952 700	2 312 800	--	1 504 700	--	80 747 200	79 330 500-
1 868 170 200	384 760 200	172 885 700	16 650 400	154 798 200	40 669 800	2 637 934 500	2 022 826 300-
3 915 851 500	92 264 500	342 555 900	--	6 500 200	50 000	4 357 222 100	4 342 847 900-
869 089 100	331 260 600 260 000	82 550 600	4 504 000	15 628 500	420 000	1 303 712 800	602 545 800-
744 221 100	159 098 300	4 061 000	66 243 700	16 308 600	33 900 000	1 023 832 700	702 817 900-
368 799 800	117 671 200	813 871 700	241 941 800	189 917 800	298 000	1 732 500 300	792 921 800-
217 269 000	180 014 300	1 268 446 500	13 296 600	349 707 900	45 664 900	2 074 399 200	1 530 899 100-
10 713 600	6 352 200	4 100	--	110 000	--	17 179 900	17 029 500-
2 138 076 600	34 300	13 250 000	--	--	--	2 151 360 900	2 044 643 600-
1 589 962 100	405 394 000	835 254 400	1 590 800	263 995 900	926 000-	3 095 271 200	2 540 310 800-
--	295 000	119 293 600	--	--	--	119 588 600	69 735 900-
1 154 831 800	61 037 600 6 949 235 100	7 328 996 500	676 000	1 580 458 900	249 372 800	17 324 608 700	15 926 335 400+
--	--	--	522 770 000	95 334 000	--	634 404 000	524 059 000-
--	16 300 000	--	--	--	--	--	--
--	1 835 500	368 662 100	--	604 643 700	--	975 141 300	199 287 200-
241 326 300	59 274 700	166 761 100	--	29 435 300	611 800	497 409 200	393 557 900-
3 224 598 700	8 788 411 000	11 528 965 300	867 673 300	3 309 609 500	369 763 300	38 089 021 100	--

B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächtigung 1996 DM	von dem Gesamtbetrag (Sp.2) dürfen fällig werden			
			1997 DM	1998 DM	1999 DM	spätere Jahre DM
1	2	3	4	5	6	7
01	Hessischer Landtag	--	--	--	--	--
02	Hessischer Ministerpräsident	1 000 000	1 000 000	--	--	--
03	Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	66 544 300	33 886 300	18 428 000	5 358 000	8 872 000
04	Hessisches Kultusministerium	12 175 000	11 175 000	1 000 000	--	--
05	Hessisches Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten	45 284 000	17 584 000	11 300 000	9 400 000	7 000 000
06	Hessisches Ministerium der Finanzen	40 324 500	20 064 900	5 064 900	5 064 900	10 129 800
07	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	324 307 800	208 851 000	97 126 800	10 710 000	7 620 000
08	Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit	398 313 000	210 408 000	156 830 000	26 425 000	4 650 000
11	Hessischer Rechnungshof	--	--	--	--	--
14	Versorgung	--	--	--	--	--
15	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	64 085 000	51 285 000	12 300 000	500 000	--
16	Wiedergutmachung	--	--	--	--	--
17	Allgemeine Finanzverwaltung	1 452 100 000	371 700 000	416 900 000	367 600 000	295 900 000
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	1 168 600 000	503 900 000	330 800 000	142 600 000	191 300 000
19	Förderung des Wohnungs- und Städtebaues	1 021 580 200	225 530 000	286 850 000	256 041 200	253 159 000
21	Hessisches Ministerium für Frauen, Ar- beit und Sozialordnung	32 200 000	16 800 000	11 500 000	3 400 000	500 000
		4 626 513 800	1 672 184 200	1 348 099 700	827 099 100	779 130 800

Gesamtplan 1996

Teil II Finanzierungsübersicht

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos		- Mio DM -
1. Ausgaben		33.358,3
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags, haushaltstechnische Verrechnungen)		
2. Einnahmen		31.010,1
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen, haushaltstechnische Verrechnungen)		
3. Finanzierungssaldo		- 2.348,2
II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt		2.097,8
1.1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		6.454,0
1.2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		4.356,2
darunter: für Ausgleichsforderungen		-
2. Abwicklung der Vorjahre		0,3
2.1. Einnahmen aus Überschüssen		0,3
2.2. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen		-
3. Rücklagenbewegung		250,1
3.1. Entnahmen aus Rücklagen		252,7
3.2. Zuführungen an Rücklagen		2,6
4. Haushaltstechnische Verrechnungen		-
4.1. Einnahmenseite		372,0
4.2. Ausgabenseite		372,0
5. Finanzierungssaldo (Summe 1 bis 4)		2.348,2

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

Gesamtplan 1996

Teil III Kreditfinanzierungsplan

A. Kredite am Kreditmarkt		- Mio DM -
I. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	6.454,0	
II. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	4.356,2	
1. Darlehen der Sozialversicherungsträger	-	
2. Anleihen, Landesschatzanweisungen, Obligationen, Schuldscheindarlehen	4.355,9	
3. Ausgleichsforderungen	-	
4. Tilgung übernommener Darlehensverpflichtungen	0,3	
5. Sonstige Tilgungen	-	
III. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	2.097,8	
B. Kredite im öffentlichen Bereich		
I. Einnahmen aus Krediten im öffentlichen Bereich	44,8	
1. Aufwendungsdarlehen im Eigentumsprogramm (2. Förderungsweg) (Kap. 19 03 - 311 28)	27,0	
2. Förderung des sozialen Wohnungsbaues (1. Förderungsweg) (Kap. 19 03 - 311 09)	17,5	
4. Bau von Ersatzwohnungen für Zwecke der Bundesfernstraßen (Kap. 19 03 - 311 23)	0,1	
3. Versuchs- und Vergleichsbauvorhaben (Kap. 19 03 - 311 16)	0,2	
5. Wohnraumversorgung von Aussiedlern und Zuwanderern (Kap. 19 03 - 311 73)	-	
6. Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen (Kap. 19 04 - 311 06)	-	
II. Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	55,5	
1. Darlehen des Bundes für den Wohnungsbau (Kap. 17 15 - 581 01)	55,5	
2. Darlehen des Bundes für Studien- und Modellvorhaben (Kap. 17 15 - 581 07)	-	
3. Darlehen des Bundes für Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden (Kap. 17 15 - 581 14)	-	
III. Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich	- 10,7	